



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.06.2021

Ausreisepflichtige Straftäter

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drucks. 20/4420) führte die Landesregierung aus, dass gegen den wegen eines versuchten Tötungsdelikts vorbestraften Somalier am 06.10.2016 eine Ausweisungsverfügung erlassen worden war, die bestandskräftig ist. Eine Abschiebung scheiterte jedoch an fehlenden, für die Rückführung notwendigen Reisedokumenten, da der Somalier die Vorlage seiner Passdokumente verweigerte und das zuständige Konsulat keine Passersatzpapiere ausstellte. In der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/3890) führte die Landesregierung aus, dass bezüglich vollziehbar ausreisepflichtiger Straftäter keine statistischen Daten erhoben werden – weder bezüglich der der Verurteilung zugrundeliegenden Delikte noch den Abschiebehindernissen.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Fälle bekannt, in denen Personen, die wegen Verurteilung aufgrund einer schweren Straftat ausreisepflichtig waren, durch die zuständigen Behörden nicht abgeschoben wurden und so weitere schwere Straftaten begehen konnten. Neben dem in der kleinen Anfrage (Drucks. 20/4420) aufgeführten Fall wurde kürzlich v. a. über einen vorbestraften syrischen Asylbewerber berichtet, der im Oktober 2020 in Dresden ein homosexuelles Paar attackierte und dabei die eine Personen tötete und die andere schwer verletzte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben ausreichend, um die Bevölkerung vor ausreisepflichtigen Kriminellen zu schützen?

Ja, die gesetzlichen Vorgaben und der jeweilige Straffrahmen werden als ausreichend erachtet.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung zu ergreifen, um schwerwiegende Straftaten – und insbesondere Tötungsdelikte – durch ausreisepflichtige Personen zu verhindern?

In Umsetzung der hessischen Intensivtäterkonzeption zu besonders auf- und straffälligen Ausländern (BasA-Konzept) werden die gesetzlichen Vorgaben des Straf-, Strafverfahrens- und des Aufenthaltsrechts durch ein ressortübergreifendes enges Zusammenwirken zwischen den Staatsanwaltschaften, Polizeipräsidien und zentralen Ausländerbehörden in den Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen konsequent umgesetzt. So befanden sich mit Ablauf Juni 2021 von aktuell 847 eingestuftes BasA-Probanden 179 Personen in Haft. Seit Umsetzung der hessischen BasA-Konzeption im November 2018 konnten mehr als 470 aufenthaltsbeendende Maßnahmen von ausländischen Intensivtätern bewirkt werden.

Darüber hinaus hat die hessische Polizei in der Folge der Zuwanderung in den Jahren 2015/2016 konzeptionell frühzeitig den Dialog und die Vertrauensbildung zu der Zielgruppe der Fluchtmigrierten aufgenommen. Hierbei werden niedrigschwellige Informationen zu den Themenbereichen der Polizei im Allgemeinen und des Rechtsstaates an Zuwanderer vermittelt. Darüber hinaus werden grundlegende Informationen zu den Themenbereichen Gewalt, Häusliche Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum sowie zu den Themen Alkohol- und Drogenmissbrauch mitgeteilt. Die Informationsveranstaltungen haben somit einen präventiven sowie sensibilisierenden Charakter, wobei auch repressive Konsequenzen bei Verstößen dargestellt werden. Seit dem Jahr 2016 konnten durch die Organisationseinheit der Migrationsbeauftragten der Hessischen Polizei bei 622 Veranstaltungen ca. 19.200 Personen in hessischen Erst- sowie Zweitaufnahmeeinrichtungen zu den genannten Themenschwerpunkten informiert werden.

Frage 3. Falls 1 unzutreffend: Welche gesetzlichen Änderungen sind nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, um schwerwiegende Straftaten – und insbesondere Tötungsdelikte – durch ausreisepflichtige Personen zu verhindern?

Entfällt.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für akzeptabel, wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer seine Abschiebung über viele Jahre alleine dadurch verhindern kann, dass er sich weigert, seine Passdokumente vorzulegen?

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den unter 4. angeführten Missstand zu beseitigen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fehlende Reisedokumente stellen ein wesentliches tatsächliches Abschiebungshindernis dar. Die Landesregierung wirkt bereits seit längerem in unterschiedlicher Weise darauf hin, diese Vollzugshindernisse zu minimieren. Hierfür bedarf es in erster Linie entsprechender Vereinbarungen mit den Herkunfts- oder Zielstaaten. Gemäß Art. 32 Abs. 1 Grundgesetz ist es Aufgabe des Bundes, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu pflegen. Demnach ist vorrangig die Bundesregierung gefragt, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die Ausstellung von Passersatzdokumenten und die grundsätzliche Rückübernahmebereitschaft der Zielstaaten weiter zu verbessern.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Abschiebungen fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundes. Hier hat der Bund 2019 auf die Problematik der fehlenden Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung reagiert und mit dem neu geschaffenen § 60b AufenthG die bestehende Pflicht von Ausländern, selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vorzunehmen, klarer definiert und auch sanktioniert.

Die Hessische Landesregierung hat ihrerseits von einer durch den Bund geschaffenen Befugnisnorm des Aufenthaltsgesetzes Gebrauch gemacht, welche es ermöglicht, digitale Datenträger – insbesondere Mobiltelefone – ausländischer Staatsangehöriger auch gegen deren Willen auszulesen, um so die Identitätsklärung bei mangelnder Kooperation des Ausländers zu ermöglichen.

Frage 6. Wie viele Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, leben derzeit in Hessen?

Mit Stand 31.05.2021 lebten 16.630 ausreisepflichtige Personen in Hessen.

Frage 7. Plant die Landesregierung, Daten der unter 6. aufgeführten Personen systematisch zu erfassen, um z.B. die Durchsetzung von Abschiebungen zu verbessern?

Die Rückführungsbehörden in Hessen, die für die Abschiebung der aus Hessen vollziehbar Ausreisepflichtigen zuständig sind, erfassen bestimmte rückführungsrelevante Daten, wie z.B. Duldungsgründe nach dem Duldungskatalog des Ausländerzentralregisters (AZR), um daraus strategische Maßnahmen für die Optimierung des Rückführungsmanagements abzuleiten. Auch auf Bundesebene können entsprechende Daten des AZR ausgewertet werden, um daraus strategische Maßnahmen ableiten zu können, wie z.B. etwaige Verhandlungen mit bestimmten Zielstaaten im Bereich Passersatzbeschaffung oder um bereits getätigte Maßnahmen, bspw. Gesetzesänderungen, zu evaluieren.

Unabhängig von einer systematischen Datenerfassung halten die hessischen Rückführungsbehörden es für geboten, dass alle vollziehbar Ausreisepflichtigen, bei denen der Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen, wie gesetzlich geregelt, konsequent abgeschoben werden. Dies gilt im Besonderen für die Aufenthaltsbeendigung von Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, also Straftäter und sog. Gefährder.

Frage 8. Hatte der in der Kleinen Anfrage (Drucks. 20/4420) erwähnte Somalier zwischen dem Zeitpunkt seiner Ausweisungsverfügung (Oktober 2016) und seiner Verhaftung im Januar 2020 finanzielle Unterstützung durch staatliche Stellen erhalten?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Diese Frage müsste an die Gebietskörperschaften gerichtet werden.

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Von wem und in welcher Höhe insgesamt (Geld- und Sachleistungen)?

Es wird auf die Beantwortung zur vorstehenden Frage verwiesen.

Wiesbaden, 10. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck